

# LESESCHRIFT

Geschäftsnummer  
1 K 144/10.GI.A

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Franz Bonn und Kollegen,  
Wielandstraße 31, 60318 Frankfurt/Main, - Reg.-Nr. 10/0185/40 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5344442-283 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (K)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch

Richter am VG Karber als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. August 2012 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 12.01.2010 verpflichtet, den Bescheid vom 11.03.2003 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG abzuändern und festzustellen, dass für den Kläger hinsichtlich Togo ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.**

## Tatbestand

Der am .1972 in Lome/Togo geborene Kläger besitzt die Staatsangehörigkeit des Staates Togo und gehört der Volksgruppe der Ewe an. Nach seinen eigenen Angaben verließ er Ende Juni 2002 den Herkunftsstaat und reiste nach einem mehrwöchigen Aufenthalt in Ghana von dort auf dem Luftweg am 02.08.2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 15.08.2002 beantragte er erstmals die Anerkennung der Asylberechtigung. Zur Begründung des Antrages trug er vor, er sei Telekommunikationstechniker. Ein Freund habe ihm Kunden und Aufträge besorgt. Am 19.06.2002 sei dieser zu ihm gekommen mit dem Auftrag, für dessen Chef Überwachungskameras bei dem Ex-Premierminister Kodjo zu installieren. Ihm sei dafür eine hohe Geldsumme in Aussicht gestellt worden. Er habe zunächst um einen Tag Bedenkzeit gebeten, damit er die betreffenden Geräte besorgen könne. Später habe er seinem Freund jedoch gesagt, er könne diesen Auftrag nicht wahrnehmen. Dieser habe ihm gesagt, er, der Kläger, werde dann sehr viele Probleme bekommen. Er habe dann keinen weiteren Kontakt zu seinem Freund und dem Kommandanten mehr gehabt. Sechs Tage später sei ihm, als er einen Auftrag in einem Krankenhaus in Tokoin wahrgenommen habe, über Handy mitgeteilt worden, dass sechs Soldaten in seinem Geschäft seien und seine Sekretärin bedrohten, um zu erfahren, wo er sich aufhalte. Nach drei Stunden sei er erneut angerufen worden; es sei ihm mitgeteilt worden, die Sekretärin sei festgenommen worden und Geräte seien beschlagnahmt worden. Er sei in Panik geraten und habe sich zu einem Cousin begeben und dort übernachtet. Dort habe man ihn sehr früh angerufen und ihm mitgeteilt, sein Freund und andere Soldaten hätten seine Wohnung durchsucht und zerstört. Daraufhin habe er sich entschieden, das Land zu verlassen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 11.03.2003 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Gleichzeitig forderte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen, anderenfalls man ihn nach Togo oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe, oder der zur Rückübernahme verpflichtet sei, abschieben werde.

Die gegen diesen Bescheid am 03.04.2003 erhobene Klage wies das VG Gießen mit Urteil vom 10.03.2005 ab (Az.: 1 E 1095/03.A). Den hiergegen gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 15.04.2005 ab (Az.: 3 UZ 1043/05.A).

Am 28.06.2005 stellte der Kläger einen ersten Asylfolgeantrag. Zur Begründung trug er vor, auf Grund der politischen Entwicklung nach den Präsidentschaftswahlen am 24.04.2005 würde ihm nunmehr politische Verfolgung drohen. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 30.06.2005 ab. Der Bescheid wurde bestandskräftig, nachdem der Kläger hiergegen keine Klage erhoben hatte.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 08.08.2008 stellte der Kläger am 01.09.2008 einen weiteren Asylfolgeantrag. Zur Begründung trug er unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom 30.06.2008 vor, er leide an einem insulinpflichtigen Diabetes Mellitus Typ 1 mit beginnender Polyneuropathie als Folgeschaden. Es sei auf eine dauerhafte Insulintherapie angewiesen und müsse mehrfach am Tag Insulin spritzen. Die Krankheit sei erst Ende 2007 entdeckt worden, nachdem er wegen eines Zusammenbruchs stationär im Krankenhaus aufgenommen worden sei. Da im Fall einer Rückkehr nach Togo von einer ausreichenden Behandlung durch das öffentliche Gesundheitssystem nicht ausgegangen werden könne und aufgrund seiner persönlichen finanziellen Situation die erforderliche Behandlung nicht gewährleistet sei, komme ein Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in Betracht.

Mit Bescheid vom 12.01.2010 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 11.03.2003 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, die Erkrankung mit Diabetes Mellitus sei nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes in Togo grundsätzlich möglich. Anhaltspunkte dafür, dass eine ausreichende medizinische Versorgung aus finanziellen Gründen nicht zur Verfügung stünde, lägen nicht vor. Der Antragsteller werde als diplomierter Telekommunikationstechniker in der Lage sein, aufgrund dieser Qualifikation eine Tätigkeit auszuüben, die ihm eine Existenzgrundlage verschaffe. Zudem könne er auf die Hilfe von Familienangehörigen zurückgreifen.

Hiergegen hat der Kläger am 04.02.2010 Klage erhoben. Er legt weitere ärztliche Bescheinigungen des behandelnden Facharztes für Innere Medizin vom 23.08.2010, 17.01.2011 und 10.07.2012, des Arztes für Allgemeinmedizin vom 03.09.2010 und 25.05.2012 sowie des Universitätsklinikums Gießen und Marburg - Medizinisches Zentrum für Radiologie - vom 03.02.2011 zum Fortbestand der Erkrankung an Diabetes Mellitus sowie zum Auftreten weiterer Erkrankungen (Morbus Basedow, Depression, Vorhofflattern, Hashimoto-Thyreoditis-Erkrankung) vor.

Einen am 07.10.2010 gestellten Antrag gegen das Land Hessen auf vorläufige Aussetzung der Abschiebung hat das Gericht mit Beschluss vom 03.11.2010 abgelehnt (1 L 3596/10.GI).

Der Kläger beantragt,

**die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 12.01.2010 zu verpflichten, den Bescheid vom 11.03.2003 bezüglich der Feststellungen zu § 53 Ausländergesetz abzuändern und bei dem Kläger ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz festzustellen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Die Kammer hat das Verfahren durch Beschluss vom 03.11.2010 auf den Einzelrichter übertragen. Mit Beschluss vom gleichen Tag hat die Kammer den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Prozessbevollmächtigten abgelehnt.

In der mündlichen Verhandlung vom 08.08.2012 ist der Kläger informatorisch angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf die Verhandlungsniederschrift vom 08.08.2012 Bezug genommen.

Die Dokumente, die den Beteiligten durch Übersenden der Quellenliste bekannt gegeben worden sind, sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Gerichtsakten 4 E 911/03.A, 1 E 1095/03.A und 1 L 3596/10.GI.A sowie der beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes für die Migration und Flüchtlinge (3 Hefter) und der Ausländerbehörde (1 Ordner) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Im vorliegenden Verfahren kann durch den Einzelrichter entschieden werden, nachdem die Kammer diesem durch Beschluss den Rechtsstreit übertragen hat.

Die zulässige Klage ist begründet.

Das Gericht ist aufgrund der Angaben des Klägers, der beigezogenen Gerichts- und Behördenakten und nach Auswertung aller in das Verfahren eingeführten Dokumente und Quellen zu der Auffassung gelangt, dass der Kläger in dem gemäß § 77 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - maßgeblichen Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage der letzten mündlichen Verhandlung gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG – hinsichtlich Togos unter Wiederaufgreifen des Verfahrens hat. Der dieses Begehren ablehnende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – vom 12.01.2010 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Zwar kann der geltend gemachte Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht auf §§ 71 Abs. 1 AsylVfG, 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG – gestützt werden. Das Bundesamt ist in dem angefochtenen Bescheid insoweit zu Recht davon ausgegangen, dass der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens bereits an den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 3 VwVfG scheitert. Nach dieser Vorschrift muss der Antrag binnen drei Monaten gestellt werden, nachdem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Da die Erkrankung des Klägers nach seinem eigenen Vortrag bereits seit Ende

2007 besteht, ist davon auszugehen, dass er bereits deutlich früher als drei Monate vor der am 01.09.2008 erfolgten Antragstellung Kenntnis von der Erkrankung hatte. Das Gericht folgt insoweit der Entscheidung der Beklagten im Bescheid vom 12.01.2010 und sieht entsprechend § 77 Abs. 2 AsylVfG von einer weiteren Darstellung ab.

Indessen hat der Kläger einen Anspruch gem. §§ 48, 49 VwVfG auf Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf § 53 Ausländergesetz - AuslG - und Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes gem. §§ 48, 49 VwVfG durch § 71 Abs. 1 AsylVfG – wonach ein Wiederaufgreifen im Asylverfahren, also die Prüfung nach Art. 16a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG, nur nach den Regelungen des § 51 VwVfG erfolgt - nicht ausgeschlossen ist, soweit es sich um die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG – früher § 53 AuslG - handelt. (BVerfG, Beschluss vom 21.06.2000 - 2 BvR 1989/97 -, NVwZ 2000, 907; BVerwG, Urteil vom 07.09.1999 - 1 C 6/99 -, DÖV 2000, 609; Urteil vom 21.03.2000 - 9 C 41/99 -, NVwZ 2000, 940; Beschluss vom 15.01.2001 - 9 B 475/00 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 42; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.02.2002 - 8 A 2664/00.A -, AuAS 2002, 142; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 04.01.2000 - 14 S 786/99 -, NVwZ-RR 2000, 261). Denn die dortige Regelung bezieht sich nur auf Asylfolgeanträge, also auf solche gem. Art. 16a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG. Die Rechte aus § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG und aus § 48 ff. VwVfG stehen daher selbstständig und unabhängig nebeneinander (Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Aufl., § 51 VwVfG Rn. 6 und 50). Bei ihrer Ermessensentscheidung hinsichtlich der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsakts hat die Behörde die Gründe der Rechtssicherheit, die für die Aufrechterhaltung des bestandskräftigen Bescheids sprechen, gegen die Gründe der materiellen Einzelfallgerechtigkeit, die für seine Aufhebung streiten, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei kommt es vor allem auf die Schwere und Offensichtlichkeit des Rechtsverstoßes, die Zumutbarkeit der durch den Verwaltungsakt eingetretenen Situation und die Umstände an, warum keine Rechtsbehelfe gegen den Erstbescheid ergriffen wurden (Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 48 Rn. 55). Es ist daher in der Regel nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Behörde in den von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfassten Fällen die Eröffnung eines Verfahrens nach §§ 48, 49 VwVfG von Amts wegen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Antragstellung nach § 51 VwVfG bzw. die Rücknahme oder den Widerruf mit der Begründung ablehnt, dass der Betroffene von dieser Möglichkeit nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat (Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 51 Rn. 6 und 51). Dann kann sich das Gericht grundsätzlich auch nicht - etwa im Wege einer Durchentscheidung - an die Stelle der Behörde setzen und über den Ermessensanspruch sachlich entscheiden. Bei besonders gelagerten Sachverhalten kann sich aber das genannte Ermessen „auf Null“ verengen, sodass es ausnahmsweise zu einem Anspruch auf Wiederaufgreifen kommen kann. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Aufrechterhaltung des Erstbescheids schlechthin unerträglich wäre, der Erstbescheid

über seine Rechtswidrigkeit hinaus offensichtlich fehlerhaft wäre oder Umstände gegeben sind, die die Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit des Erstbescheids als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (BVerwG, Beschluss vom 20.10.2004 - 1 C 15/03 -, DVBl 2005, 317; Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 48 Rn. 56 und § 51 Rn. 7). Ein derartiger Fall kann vor allem dann vorliegen, wenn die bei der Interpretation von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu beachtenden Ausstrahlungen des Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 und 2 GG dazu führen können, dass von einer Abschiebung in das Heimatland abgesehen wird. Dies kommt in Betracht, wenn der Ausländer bei einer Abschiebung einer extremen individuellen Gefahrensituation – der Schwere nach vergleichbar bei einer extremen allgemeinen Gefahrensituation im Sinne der Rechtsprechung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG – ausgesetzt wäre und das Absehen von einer Abschiebung daher verfassungsrechtlich zwingend geboten ist. Bei einer derartigen extremen Gefahr liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.10.2004 - 1 C 15/03 -, a.a.O.).

Die drohende Verschlimmerung einer Krankheit wegen ihrer nur unzureichenden medizinischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung kann eine *derartige* extreme Gefahr und damit ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58/96 -, BVerwGE 105, 383; Urteil vom 27.04.1998 - 9 C 13/97 -, NVwZ 1998, 973 und Urteil vom 21.09.1999 - 9 C 8/99 -, NVwZ 2000, 206). Von einer Verschlimmerung ist auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands droht; konkret ist diese Gefahr, wenn die Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat eintreten würde und die Gefahrenlage auch nicht durch eigenes zumutbares Verhalten ausräumbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O. und Urteil vom 29.07.1999 – 9 C 2/99 -, juris). Ob die Gefahr der Verschlechterung der Gesundheit durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt oder mitbedingt ist, ist unerheblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.07.1999, a.a.O.). Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation im Zielstaat zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 - 1 C 1/02 -, DVBl 2003, 463; Hess. VGH, Urteil vom 24.06.2003 - 7 UE 3606/99.A -, ESVGH 53, 231). Die mögliche Unterstützung durch Angehörige im In- oder Ausland ist in die gerichtliche Prognose, ob bei Rückkehr eine Gefahr für Leib oder Leben besteht, mit einzubeziehen. An die Qualität und Dichte der Gesundheitsversorgung im Abschiebungszielland einschließlich Kostenbeteiligung des Betroffenen können allerdings keine der hiesigen Gesundheitsversorgung entsprechenden Anforderungen gestellt werden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 06.09.2004 - 18 B 2661/03 – AuAS 2005, 31).

Diese Voraussetzungen für eine Ermessensreduzierung auf Null wegen Vorliegens einer extremen Gefahrenlage, die einen Anspruch auf Abänderung der Feststellungen zu § 53 Abs. 6 AuslG gemäß §§ 48, 49 VwVfG begründen könnte, sind im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung im Hinblick auf die beim Kläger vorhandenen Erkrankungen gegeben.

Ausweislich der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen des behandelnden Facharztes für Innere Medizin Petry vom 23.08.2010, 17.01.2011 und 10.07.2012 sowie des Universitätsklinikums Gießen und Marburg - Medizinisches Zentrum für Radiologie – vom 03.02.2011 ist der Kläger an einer insulinpflichtigen Diabetes Mellitus Typ 1 erkrankt und ist auf eine regelmäßige und kontinuierliche Zufuhr von Insulin sowie regelmäßige fachdiabetologische Kontrollen angewiesen. Zusätzlich leidet er unter einer behandlungsbedürftigen Schilddrüsenfunktionsstörung (Morbus Basedow, Hashimoto-Thyreoditis-Erkrankung), welche in direktem Zusammenhang mit wiederholt einsetzenden Phasen von Vorhofflimmern/fluttern mit tachykardieinduzierter Herzinsuffizienz steht. Ausweislich der in der Ausländerakte enthaltenen fachärztlichen Stellungnahme vom 08.11.2010 an das Regierungspräsidium Gießen sowie des Entlassungsbriefs der Medizinischen Klinik I vom 29.10.2010 befand sich der Kläger wegen schwerer Herzrhythmusstörungen vom 11.10. bis 12.10. und vom 21.10. bis zum 29.10.2010 in stationärer Behandlung. Bezüglich der Schilddrüsenfunktionsstörung wird nach einer thyreostatischen Behandlung ausweislich der letzten fachärztlichen Bescheinigung vom 10.07.2012 eine Radio-Jod-Therapie als Alternative empfohlen. Zudem liegt bei dem Kläger eine endoreaktive Depression vor.

Das Gericht geht auf der Grundlage dieser fachärztlichen Bescheinigungen, an deren Wahrheitsgehalt kein Anlass zu Zweifeln bestehen, davon aus, dass sich bei der Diabetes Mellitus-Erkrankung des Klägers um ein Leiden handelt, welches ohne die regelmäßige Zufuhr von Insulin sowie ohne die weitere erforderliche Medikation innerhalb kurzer Zeit zu schweren körperlichen Schädigungen oder zum Tod führt. Die schwere Schilddrüsenerkrankung und die damit in Zusammenhang stehenden Phasen von Vorhofflimmern kommen in seinem Fall erheblich erschwerend hinzu. Die für dieses komplexe Krankheitsbild lebensnotwendige Behandlung wird für den Kläger im Fall einer Rückkehr nach Togo aller Voraussicht nach nicht erreichbar sein.

Zwar ist Diabetes Mellitus in Togo nach den insoweit übereinstimmenden Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes (vgl. zuletzt Lagebericht vom 16.08.2011, Seite 14) und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (vgl. „Togo: Medizinische Versorgung“ vom 16.07.2012, Seite 9) grundsätzlich behandelbar. In beiden Stellungnahmen wird indes berichtet, dass eine staatliche Übernahme der Behandlungskosten nicht in Betracht kommt. So muss nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes in Togo jeder Arztbesuch sofort bezahlt werden. Größere Eingriffe würden nur nach Vorauskasse durchgeführt. Da weniger als 5 % der Bevölkerung krankenversichert sei, müssten die Kosten in der Regel privat getragen werden, was mangels ausreichender finanzieller Mittel für einen großen Teil der Bevölkerung sehr schwierig sei. Wer diese Mittel nicht aufbringen könne, bleibe im Regelfall unbehandelt oder wende sich traditionellen, wenig erfolgreichen Behandlungsmethoden zu. Dies führt nach den Erkenntnissen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe dazu, dass ein großer Teil der Diabetiker in Togo einen ungenügenden Zugang zu Insulin hat.

Vor diesem Hintergrund dürfte der Kläger in Togo angesichts der Umstände des vorliegenden Einzelfalles nach seinen finanziellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein, die Kosten der für ihn lebensnotwendigen medizinischen Behandlung aufzubringen. Er wäre angesichts dieser Auskunftslage darauf angewiesen, die nicht unerheblichen Kosten für die Behandlung der Diabetes- und der Schilddrüsenerkrankung durch die

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufzubringen. Dass der Kläger in der Lage wäre, auf diese Weise ausreichende Mittel für die notwendigen Medikamente und Arztbesuche zu erwirtschaften, kann angesichts seines Gesundheitszustandes nicht zugrunde gelegt werden. Hinsichtlich seiner Arbeitsfähigkeit kann der Ausländerakte zwar entnommen werden, dass er in der Bundesrepublik Deutschland mehrfach Erwerbstätigkeiten ausgeübt hat. Insoweit ist angesichts der bereits dargestellten fachärztlichen Stellungnahmen jedoch davon auszugehen, dass seine Arbeitsfähigkeit unter dem Vorbehalt der in diesen Stellungnahmen beschriebenen notwendigen medizinischen und medikamentösen Behandlung steht. Aufgrund des bei ihm vorhandenen komplexen Krankheitsbildes einer Diabetes Mellitus-Erkrankung in Verbindung mit einer schweren Schilddrüsenerkrankung mit Auswirkungen in Form von Vorhofflimmern/flattern mit tachykardieinduzierter Herzinsuffizienz legt das Gericht zugrunde, dass eine adäquate Versorgung des gesamten Krankheitsbildes notwendig ist, um seine Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. Wie insbesondere der fachärztlichen Stellungnahme vom 08.11.2010 an das Regierungspräsidium Gießen entnommen werden kann, bestünde ansonsten selbst bei adäquater Behandlung seiner Diabetes Mellitus-Erkrankung die Gefahr schwerer Herzrhythmusstörungen. Angesichts dieser nur unter dem Vorbehalt adäquater medizinischer Versorgung eines komplexen Krankheitsbildes gegebenen Arbeitsfähigkeit ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger im Fall einer Rückkehr nach Togo nicht in der Lage sein wird, die erforderlichen Voraussetzungen für die Herstellung seiner Arbeitsfähigkeit von sich aus allein zu schaffen. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung der weiterhin diagnostizierten endoreaktiven Depression. Kann aber von der Arbeitsfähigkeit des Klägers in Togo nicht ausgegangen werden, fehlt bereits die erforderliche Grundlage für die Annahme, er werde die Kosten der für ihn lebensnotwendigen medizinischen Behandlung selbst aufbringen können.

Zudem verfügt der Kläger in seinem Heimatland auch nicht über eine Familie, die ihm ausreichende finanzielle oder sonstige Unterstützung leisten könnte. Nach den insoweit nicht widerlegbaren Angaben des Klägers über seine Familienverhältnisse sind allein noch seine betagten Eltern vorhanden, die ihrerseits auf finanzielle Unterstützung des Klägers hoffen würden.

Die Voraussetzungen für ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind daher gegeben.

Die Kosten trägt gem. § 154 Abs. 1 VwGO die Beklagte, da sie unterlegen ist. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b Abs. 1 AsylVfG. Der Gegenstandswert ergibt sich unmittelbar aus § 30 Satz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen**  
**Marburger Str. 4**  
**35390 Gießen**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Karber

---

Ausgefertigt  
Gießen, 21.08.2012

Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle